

## Voppel: Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht

23.08.2007

### Tour d'Horizon

- ein **Vertrag** entsteht durch zwei gleich lautende Willenserklärungen, z.B. kommt ein KV also durch Antrag (Angebot) und Annahme zustande
  - ⇒ ein Angebot ist in angemessener Zeit anzunehmen
  - ⇒ Vertrag ist anfechtbar, wenn begründbarer Irrtum<sup>1</sup> vorliegt
  - ⇒ Anfechtbar z.B. wg. Sittenwidrigkeit nach **§ 138 BGB** (z.B. Wucher) oder nach **§ 134 BGB** wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Gebot, selten aber wg. „Verstoß gegen Treu und Glauben“ – wenn überhaupt nur mit sehr guten Argumenten<sup>2</sup>
- ein **kaufmännisches Bestätigungsschreiben**<sup>3</sup> dient der schriftlichen Wiedergabe eines zuvor mündlich gemachten Vertrages unter Kaufleuten; selbst wenn darin Abweichungen vom mündl. Gespräch stehen, gelten diese als vereinbart, wenn ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird
  - ⇒ Ausnahme: ist die schriftliche Darstellung inhaltlich so weit vom Gespräch entfernt, dass der Bezug kaum mehr deutlich wird, gilt das Schriftliche nicht (vgl. **§ 362 HGB**)
- wäre auf dem nach Ablieferung der Kleidung und Zahlung ausgehändigten Coupon einer Reinigung vermerkt, dass die über 2 Wochen hinausgehende Aufbewahrung der Kleidung zusätzlich 2 Euro pro Woche kostete, wäre dieser Hinweis als **AGB**<sup>4</sup> zu werten; da der Kunde erst nach Abschluss des Vertrages davon Kenntnis erlangte, gälten sie aber nicht
  - ⇒ wäre hingegen ein Hinweis auf besondere Vertragsbestandteile in der Reinigung deutlich sichtbar an der Wand angebracht, würde er gelten – in diesem speziellen Fall der Kosten für die weitere Aufbewahrung aber gälte die Klausel auch nicht, weil sie „überraschend“ und damit nach **§ 305c BGB** ungültig wäre
  - ⇒ das Problem bei AGB' ist neben Unkenntnis (wegen der Sitte, sie nicht zu lesen), dass eine „Vogel-friß-oder-stirb“-Situation entsteht: AGB sind in der Wirtschaft üblich, sie werden normalerweise nicht verhandelt
  - ⇒ beachte: für die rechtliche Beurteilung muss im Konfliktfall bei individuellen Verträgen untersucht werden, wie der *Vertragspartner* eine Formulierung *verstehen* würde, bei AGB' ist eine *objektive Interpretation* des vertraglichen Inhalts vorzunehmen
  - ⇒ beachte: Individualabreden stehen AGB-Bestimmungen zum gleichen Thema immer vor

---

<sup>1</sup> Willenserklärungen sind auch Auslegungssache; eine Anfechtung nach § 119 BGB muss *nicht* explizit („ich fechte an“) erfolgen, es reicht, den Wunsch deutlich zu machen, den Vertrag nicht fortsetzen zu wollen

<sup>2</sup> früher wurden manche Situationen im „Verstoß gegen Treu und Glauben“ subsummiert, für die nun separate Normen existieren: z.B. „Wegfall der Geschäftsgrundlage“, die jetzt in §§ 313, 314 BGB geregelt ist

<sup>3</sup> eigentlich nur zwischen Kaufleuten definiert, ist die Wirksamkeit heute nach h.M. nicht mehr auf Kaufleute beschränkt; Bezug: § 362 HGB; mit dem kBS können zuvor geführte Verhandlungen fixiert oder ein Auftrag erteilt werden; Schweigen gilt als Akzeptanz

<sup>4</sup> AGB sind Vertragsbestandteile, die zum normierten Einsatz bei mehreren Geschäften gedacht sind; bei Kaufleuten geht man von einer mindestens dreimaligen Verwendung aus, bei einem Geschäft mit einem Verbraucher reicht schon die einmalige Verwendung

⇒ rechtliche Prüfungen von AGB immer zu den General-klauseln in **§ 307 BGB** hin durchführen

|  |
|--|
| <b>Inhaltskontrollprüfung:</b> sukzessive immer allgemeiner prüfen |
| <b>§ 309</b>   Einzelfälle, keine Wertungsmöglichkeit              |
| <b>§ 308</b>   „im Ermessen“, Wertungsmöglichkeit                  |
| <b>§ 307</b> ↓   |

⇒ an die Stelle einer unwirksamen AGB-Klausel tritt die gesetzliche Regelung  
⇒ Anwendung der AGB unterschiedlich für Verbraucher und Unternehmer

- **Bürgschaften** müssen unter nicht-Kaufleuten schriftlich geschlossen werden (**§ 154 BGB**)
- ist in einem geltenden Vertrag „**Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform**“ vermerkt und einigen sich die Parteien später mündlich auf weitere Inhalte, so gelten diese trotzdem: durch das konkludente Handeln wird die Schriftform abbedungen

## Haftung

- Kernanspruchsgrundlagen sind immer
  - **vertragliche Haftung** nach **§ 280 BGB**
    - ⇒ Haftung z.B. wg. Verzugs oder Schlechtleistung (z.B. Mängelhaftung)
  - und
  - gesetzliche/ **deliktische Haftung** nach **§ 823 BGB<sup>5</sup>**
    - Fall: Autounfall zwischen A und B, A sei Verursacher
    - Prüfung:
      1. Situation: Tatbestand klar
      2. ist die Gesundheit verletzt?
      3. geschah es widerrechtlich<sup>6</sup>?
      4. geschah es schuldhaft<sup>7</sup>?
    - ⇒ bei der rechtlichen Prüfung einer Situation sind diese beiden Säulen zwei verschiedene Prüfungsstränge; in einer Klausur darf bei identischen Bestandteilen der Prüfung aufeinander verwiesen werden
- Haftung auch für das Verhalten Dritter, nämlich für
  - den **Erfüllungsgehilfen** nach **§ 278 BGB**
    - ⇒ muss nicht weisungsgebunden sein, aber „hilft bei der schuldrechtlichen Erfüllung eines Geschäfts“
    - ⇒ keine Exkulpationsmöglichkeit für den Geschäftsherrn
  - den **Verrichtungsgehilfen** nach **§ 831 BGB**
    - ⇒ ist weisungsgebunden
    - ⇒ schwache Norm wegen Exkulpationsmöglichkeit
  - ⇒ Fall: ein Malergeselle macht beim Kunden mit seiner Leiter eine Ming-Vase kaputt und stiehlt die Geldbörse des Kunden
    - Meister haftet nach **§§ 278, 280** sowie **§ 831 BGB** für die Ming-Vase
    - für die Geldbörse haftet ausschließlich der Geselle nach **§ 823 II BGB**, da keine Verbindung zum Auftrag besteht und der Diebstahl „bei Gelegenheit“ geschah

<sup>5</sup> in der Rechtsprechung fallen zwei nicht explizit genannte, geschützte Rechte unter den § 823 BGB: das „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ sowie das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“

<sup>6</sup> in diesem Fall scheint die Situation klar, aber es gibt Ausnahmen, bei denen die Anwendung des § 823 BGB nicht möglich ist: Notwehr, Notstand, chirurgischer Eingriff mit Genehmigung

<sup>7</sup> „schuldhaft“ meint mit Vorsatz (bewußt und gewollt) oder fahrlässig (aufgrund fehlender im Verkehr üblicher Sorgfalt); inzwischen gilt in manchen Bereichen auch die Gefährdungshaftung, eine Haftung ohne Schuld: Straßenverkehr, Eisenbahnen, Flugverkehr, Atomkraft

## Eigentumserwerb

- beim **Erwerb** von Egt. unterscheidet man
  - den **originären** Erwerb durch
    - ⇒ Ersitzung
    - ⇒ durch Verarbeitung
  - und
  - den **abgeleiteten** Erwerb durch
    - ⇒ Einigung und Übergabe nach **§ 929 BGB** bei beweglichen Sachen
    - ⇒ Auflassung und Eintragung bei Immobilien
    - ⇒ Mischung beweglicher Sachen und Immobilien nach **§ 946ff BGB**<sup>8</sup>
    - ⇒ Erbgang
- **Schenkung** ist *kein* Egt.-Erwerb, sondern ein Verpflichtungsgeschäft
- beim Kauf von Brötchen handelt es sich um sechs WE
- Fall: A verkauft B Gebrauchtwagen, hinterher stellt er fest, dass Tacho verstellt wurde
  - ⇒ arglistige Täuschung nach **§ 123 BGB** und B ficht an
    - beachte: angefochten wird der Kauf nach **§ 433 BGB**
  - ⇒ dann kann A Rückübereignung des Wagens nach **§ 812 BGB** verlangen, da B ungerechtfertigt bereichert ist

## Gutgläubiger Erwerb

- für den Besitzer gilt nach **§ 1006 BGB** die Eigentumsvermutung und stützt den guten Glauben; dabei meint „guter Glaube“, dass der Erwerber vom fehlenden Eigentumsrecht des Besitzers „nichts weiß und nichts wissen müsste“ (vgl. **§ 932 BGB**)
- nach **§ 932 II BGB** findet eine Beweislastumkehr statt, wonach derjenige der ein Geschäft angreift beweisen muss, dass der Erwerber *nicht* in gutem Glauben war
- ggE funktioniert nicht bei **Verlust wider Willen** (vgl. **§ 935 BGB**)
  - ⇒ Ausnahme: bei Geld oder Wertpapieren ist nach **§ 935 II BGB** ggE aus Gründen des Verkehrsschutzes möglich
- bei **Immobilien** darf man auf den öfftl. Glauben des Grundbuchs vertrauen (**§§ 891, 892 BGB**), sodass auch in diesem Falle ggE möglich ist
  - ⇒ Fall: A sei als Egt. im Grundbuch eingetragen, eine eigtl. bestehende Grundschuld sei vom Amt gelöscht worden; in dieser Situation kaufe B das Grundstück
    - die Bank will von B das Darlehen bezahlt haben, aber das Recht besteht nach **§ 891 II BGB** nicht mehr
    - Exkurs: wäre die GS nicht gelöscht worden, aber wäre im Vertrag zw. A und B nicht genannt, so könnte die Bank von B Geld fordern, das dieser sich dann bei A zurückzuholen versuchen könnte (eine Zahlungsforderung der Bank gegen den B kommt nur dann in Betracht, wenn es bei der Erfüllung des Darlehensvertrages durch A Probleme gibt)
  - ⇒ im GB kann – z.B. mittels einstweiliger Verfügung – ein „Widerspruch“ eingetragen werden, der den guten Glauben zerstört

---

<sup>8</sup> § 946 BGB [Verbindung mit einem Grundstück]  
Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache.

- Fall: die X-GmbH erwirbt durch ihren GF ein Grundstück und wird als Egt. eingetragen; danach werden KV und Auflassung vom Verkäufer V wg. arglistiger Täuschung angefochten; in dieser Situation überträgt der GF namens der GmbH das Grundstück an den Alleingesellschafter der GmbH, der auch als Egt. eingetragen wird – der Verkäufer will das GS zurückhaben, wie ist die Situation?  
Prüfung: I. der V könnte ein Recht auf Rückübertragung nach **§ 985 BGB** haben, aber er könnte durch die Auflassung und Eintragung das Eigentum verloren haben; andererseits könnte das Geschäft durch die Anfechtung ex tunc nach **§ 123 BGB** nichtig sein und deshalb sein Eigentum nicht verloren haben  
→ die Anfechtung ist zu recht erfolgt, also hat er sein Egt. nicht verloren und er ist nach wie vor Egt.  
II. V könnte nach **§§ 891, 892 BGB** (öffentl. Glaube des Grundbuchs) durch ggE sein Egt. verloren haben  
→ dem steht die große wirtschaftliche Nähe der X-GmbH und des Alleingesellschafters entgegen; nach **§ 242 BGB** kann der ggE nicht stattfinden, da es kein „Verkehrsgeschäft“<sup>9</sup> ist  
Exkurs: hätte der GF an einen Dritten übertragen, hätte der ggE funktioniert; der V hätte dann kein Recht mehr auf Rückübertragung, könnte aber SchE aus **§§ 823** und zusätzlich einen evtl. Mehrerlös des GF aus **§ 816 BGB** fordern

### Grundschuld / Hypothek

- eine **Hypothek** ist akzessorisch zur besicherten Forderung, eine **Grundschuld** nicht; die GS kann auch als Höchstform-GS gestaltet sein, bei der die tatsächliche Besicherung flexibel bleibt
- bei der GS ist zwischen der **Buch-GS** (eingetragen im Grundbuch) und der **Brief-GS** (Erstellung eines Briefs bei der Entstehung der GS) zu unterscheiden  
⇒ nachfolgende Erwerber einer Brief-GS müssen die Veränderung nicht eintragen lassen  
⇒ die Brief-GS hat eine erhöhte Verkehrsfähigkeit  
⇒ nur wenn der Brief öfftl. beglaubigt wird, genießt er ebenfalls guten Glauben  
⇒ soll eine Brief-GS gelöscht werden, muss evtl. die Kaskade der Erwerber nachvollzogen werden, da dann nicht mehr der ursprüngliche Darlehensgeber die Änderung im GB genehmigen kann  
→ die durch die fehlende Akzessorität von Schuld und Besicherung entstehende Problematik bei der Brief-GS gibt es bei der Buch-Grundschuld auch; im übrigen kann selbst die Forderung abgetreten werden und dann driften Forderungsinhaber und Grundschuldinhaber auch auseinander
- beachte: **§§ 1192, 1155**  
⇒ **§ 1155 BGB** gilt eigtl. für das Hypothekenrecht, findet aber auch bei der GS Anwendung  
→ durch den in der Norm genannten „gerichtlichen Überweisungsbeschluss“ wird man als Gläubiger zur Vollstreckung befugt
- Inhaber der Brief-GS kann jederzeit beim GB-Amt Korrektur des GB verlangen, sodass er als Inhaber eingetragen wird
- in der Praxis kaum mehr Hypotheken, sondern eher Grundbuch- oder öfftl. beglaubigte Brief-GS

<sup>9</sup> geschützt wird nur ein Rechtsgeschäft, bei dem auf der Erwerberseite mindestens eine Person beteiligt ist, die nicht auch auf der Veräußererseite beteiligt ist [Palandt]; ein Verkehrsgeschäft liegt vor, wenn die Vertragsparteien unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise einen Rechtssubjektswechsel anstreben, also eine Person erwerben soll, die im Verhältnis zum Veräußerer bisher Dritter war [wikipedia nach Westermann]